

Geschäftsordnung

Beirat für Menschen mit Behinderung

Bezirk Marzahn-Hellersdorf von Berlin

Der vom Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf berufene Beirat für Menschen mit Behinderung gibt sich im Rahmen der BA-Beschlüsse 19/III vom 06.03.2007 und 1232/III vom 14.12.2010 folgende Geschäftsordnung:

- 1. Grundlagen und Zielsetzung des Beirates**
- 2. Mitgliedschaft**
- 3. Schwerpunkte der Arbeit**
- 4. Organisation der Arbeit**
- 5. Geschäftsführung**

1. Grundlagen und Zielsetzung

Auf Grundlage des **Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBG)**, zugleich **Artikel 1, Gesetz zu Artikel 11 der Verfassung von Berlin** (Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung) vom 17. Mai 1999, aktualisiert mit dem Ersten Gesetz zur Änderung vom 20. November 2002, geändert am 29. September 2004 verkündet im GVBl. für Berlin, Nr. 42, S. 433 (siehe § 12), aktualisiert im Rahmen des Artikel I des Gesetzes zur Vereinfachung des Berliner Baurechts (Bauvereinfachungsgesetz - BauVGBln -) vom 29.09.2005 (GVBl. S. 495) und des "Zweiten Gesetzes zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung" veröffentlicht in GVBl. S. 757 vom 24.12.2005, geändert mit dem "Dritten Gesetz zur Änderung" vom 19. Juni 2006 (GVBl. für Berlin, Nr. 23, S. 576) und im Sinne des **Artikels 3 des Grundgesetzes** vertritt der Beirat für Menschen mit Behinderung Marzahn-Hellersdorf die Interessen aller im Bezirk Marzahn-Hellersdorf lebenden und arbeitenden Menschen mit Behinderung und ihrer Familien.

Der Beirat wirkt darauf hin, dass jegliche Diskriminierung von Menschen mit Behinderung im Bezirk abgebaut und so die partielle gesellschaftliche Ausgrenzung von Menschen mit Behinderung überwunden wird.

Der bezirkliche Beirat arbeitet mit dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung zusammen.

Die Beiratsmitglieder mit Stimmrecht werden der BVV durch das Bezirksamt in geeigneter Form zur Kenntnis gegeben.

Der Beirat kann VertreterInnen als Gäste in Sitzungen von Ausschüssen der BVV und in andere bezirkliche Gremien entsenden sowie Stellungnahmen zu Anfragen des Bezirksamtes und der BVV abgeben.

2. Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Beirates werden vom Bezirksamt für die Dauer der Wahlperiode der BVV berufen.

Stimmberechtigte Mitglieder

- ◆ VertreterInnen von Behindertenorganisationen, Einrichtungen und Verbänden, die sich für Menschen mit Behinderung einsetzen.

Mitglieder mit beratender Stimme

- ◆ Einzelpersonen insbesondere Angehörige von Menschen mit Behinderung, die im Bezirk ihren Wohnsitz haben und ein begründetes Interesse an der Mitarbeit nachweisen können
- ◆ VertreterInnen von Verbänden und Vereinen ohne Stimmrecht

Neue Mitglieder werden auf Antrag aufgenommen, wenn die einfache Mehrheit der an der Abstimmung beteiligten Beiratsmitglieder dafür votiert. Das neue Mitglied muss sich zu den Grundlagen und den Zielsetzungen des Beirates bekennen. Zum Mitglied des Beirates können Personen berufen werden, die mindestens 18 Jahre alt sind und ihren Wohnsitz oder Arbeitsort in Marzahn-Hellersdorf haben. Die Anzahl der vom Bezirksamt zu berufenen Mitglieder wird auf maximal 19 Personen begrenzt.

Auf Antrag kann die Mitarbeit im Beirat beendet werden.

Die stimmberechtigten Mitglieder verpflichten sich zur Teilnahme an den Sitzungen des Beirates. Kann das namentlich benannte Hauptmitglied nicht teilnehmen, ist ein/e entsprechende/r VertreterIn der Organisation / Einzelperson ohne Stimmrecht zu delegieren.

Das Bezirksamt kann aus wichtigem Grund, z.B. bei nachhaltiger Störung der Beiratsarbeit Mitglieder nach ihrer Anhörung abberufen. Die Anhörung kann schriftlich erfolgen – in diesem Fall ist eine Frist für die Antwort festzulegen. Bei fehlender Rückmeldung wird der Verzicht vermutet.

Eine Abberufung kann ebenfalls aufgrund anhaltender Untätigkeit erfolgen. Als anhaltende Untätigkeit wird das unentschuldigte Fehlen bei zwei aufeinander folgenden Sitzungen von berufenen Mitgliedern und deren Vertretung angesehen (Ausnahme Langzeiterkrankung). Über die Abberufung entscheidet der Beirat zeitnah.

Das Ausscheiden aus persönlichen Gründen (Verzicht) ist der Geschäftsstelle mitzuteilen.

Bei Ausscheiden von Mitgliedern durch Abberufung oder Verzicht hat unverzüglich eine Nachberufung zu erfolgen.

Beiratsmitglieder haben grundsätzlich jeweils nur eine Stimme.

Beschlüsse des Beirates bedürfen der einfachen Mehrheit der zur Beiratssitzung anwesenden Mitglieder.

Die Sitzung des Beirates ist beschlussfähig, wenn 50 Prozent der stimmberechtigten Beiratsmitglieder anwesend sind.

3. Inhaltliche Arbeit

Der Beirat berät das Bezirksamt, insbesondere die/den Bezirksbeauftragte/n für Menschen mit Behinderung in allen für den Bezirk relevanten behindertenpolitischen Angelegenheiten.

Der Beirat unterrichtet das Bezirksamt über die/den Bezirksbeauftragte/n für Menschen mit Behinderung von Problemen behinderter Menschen im Bezirk und unterbreitet eigene Vorschläge und Empfehlungen zu deren Lösung.

Dazu lädt der Beirat Verantwortungsträger sowie Entscheidungsträger des Bezirksamtes und anderer bezirklicher Institutionen thematisch zu den Beiratssitzungen ein.

Die aus diesen Beratungen resultierenden Beschlüsse werden dem Bezirksamt sowie dem Fachausschuss für Menschen mit Behinderung der BVV zur Kenntnis gegeben.

Zu Beginn des Jahres stellt der Beirat einen jährlichen Arbeitsplan auf.

Einmal jährlich ist der BVV und dem Bezirksamt über die Arbeit des Beirates für Menschen mit Behinderung Bericht zu geben.

Der Beirat hat das Recht zu unterschiedlichen Problemlagen die Öffentlichkeit zu informieren sowie öffentlichkeitswirksame Aktionen durchzuführen, sofern die Notwendigkeit solcher Maßnahmen seitens der einfachen Mehrheit der Beiratsmitglieder gesehen und unterstützt wird.

Öffentlichkeitsarbeit: Auf der Internetseite des Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderung sind alle Angaben des Beirates und der Träger der bezirklichen Behindertenarbeit veröffentlicht. Ergänzungen können jederzeit vorgenommen werden. Kontaktaufnahme durch weitere Träger/Vereine ist ausdrücklich erwünscht. Der Beirat kann Pressemitteilungen über die Geschäftsführung veröffentlichen.

4. Organisation des Beirates

Gremien des Beirates:

1 Vorsitzende - **Angela Besuch**

2 Stellv. Vorsitzende - **1. Mechthild Ulbrich-Spieweg, 2. Elvira Weber**

Geschäftsführer/-innen zugl. Finanzverantwortlichkeit über das Sitzungsgeld ist der **Bezirksbeauftragter/-innen für Menschen mit Behinderung**

Schriftführer/-innen (i.d.R. Mitarbeiter/-innen des Beauftragten Büros oder ein Mitglied des Beirates)

Der Beirat tagt regelmäßig in öffentlicher Sitzung i.d.R. am ersten Montag jedes zweiten Monats unter Einhaltung einer Sommerpause.

Außerordentliche Sitzungen können bei Bedarf von allen stimmberechtigten Mitgliedern angeregt werden. Die Geschäftsführung des Beirates lädt hierzu rechtzeitig und gesondert ein.

Die Sitzung wird von der/dem SprecherIn geleitet. Die Leitung kann übertragen werden.

Über den Inhalt der Sitzungen insbesondere über alle Beschlüsse wird ein Festlegungsprotokoll erstellt und durch die Geschäftsführung allen Beiratsmitgliedern rechtzeitig zur nächsten Sitzung zugestellt.

5. Geschäftsführung

Mit der Geschäftsführung des Beirates wird der/die Bezirksbeauftragte für Menschen mit Behinderung des Bezirksamtes beauftragt. Die Geschäftsstelle sichert den reibungslosen Ablauf sowie die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, regelt die rechtzeitige Zustellung von Einladungen und Informationen und koordiniert bzw. leistet technisch-organisatorische und auf ausdrücklichen Wunsch auch inhaltliche Unterstützung für die Arbeit des Beirates. Im Auftrag der/des Vorsitzenden bzw. ihrer/seiner Stellvertretung kann die Geschäftsführung den Beirat nach außen vertreten sowie die Leitung von Sitzungen übernehmen. Die Geschäftsstelle arbeitet der/dem Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung vor der jeweiligen Sitzung die erforderlichen Materialien zur Tagesordnung zu.

Zuletzt geändert und beschlossen am: 03.04.2017